

Weisung 202303009 vom 20.03.2023 – Ergänzung und Aktualisierung der Anlagen zum Fachkonzept Einrichtungen nach § 51 SGB IX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung und BvB 3 in COSACH

Laufende Nummer: 202303009

Geschäftszeichen: GR 3 – 5393 / 1763 / 6430 / 6533 / 75112 / 1442.26

Gültig ab: 20.03.2023

Gültig bis: 19.03.2025

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Information 202205001 vom 09.05.2022 – Neukonzeption des Fachkonzepts Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen 1-3 (BvB 1-3)
- Weisung 202204009 vom 26.04.2022 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha/SB zu § 51 SGB IX

Aufhebung von Regelungen:

-

Zusammenfassung: Das Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung wird um eine Leistungsbeschreibung für rehabilitationsspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ergänzt und die Übersicht Personal wird aktualisiert. Des Weiteren werden Regelungen zur Einbuchung im IT-Fachverfahren COSACH getroffen.

1. Ausgangssituation

Aufgrund des zum 09.05.2022 in Kraft getretenen neuen Fachkonzepts für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB 1 – 3) für Maßnahmen ab Sommer 2023 sind die Anforderungen an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zur Durchführung von BvB 3 zu aktualisieren und auf die Änderungen im IT-Fachverfahren COSACH hinzuweisen.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Ergänzungen des Fachkonzepts für Einrichtungen nach § 51 SGB IX

Mit dieser Weisung wird die aktualisierte Anlage 1 „Übersicht Personal“ sowie die neue Anlage 3 „Leistungsbeschreibung für rehabilitationsspezifische BvB in Einrichtungen nach § 51 SGB IX“ zum Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung zur Verfügung gestellt.

Die Dokumente stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

Die Leistungsbeschreibung definiert verbindlich die erforderlichen, ganzheitlichen und auf die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnittenen Standards in der Leistungsdurchführung von BvB insbesondere in vergleichbaren Einrichtungen nach § 51 SGB IX. Darüber hinaus erhalten diese Einrichtungen mit der Übersicht Personal eine konkrete Mindestvorgabe an Personalschlüsseln. Dieses schafft Transparenz und stellt ein bundesweit vergleichbares Niveau der Leistungsdurchführung sicher. Zusätzlich bildet die Leistungsbeschreibung aufbauend zu dem Fachkonzept BvB eine weitere Grundlage für das einrichtungsspezifische Leistungsangebot von preisverhandelten BvB (BvB 3), die in den Qualitäts- und Leistungshandbüchern (QLHB) der einzelnen Einrichtungen beschrieben werden. Den Einrichtungen ist bereits bekannt, dass sie ihre QLHB der BA bis zum 30. April 2023 vorzulegen haben.

2.2 Umsetzung im IT-Fachverfahren COSACH

Im IT-Fachverfahren COSACH wird zur Programmversion PRV 23.02 (Juli 2023) eine neue Maßnahmeart zur Verfügung gestellt, um die BvB 3 ab Sommer 2023 nach dem neuen Fachkonzept BvB zu erfassen. Näheres wird mit der Versionsinformation COSACH PRV 23.02 bekannt gegeben. Sollten irrtümlicherweise bereits BvB 3 mit Beginn ab Sommer 2023 in COSACH angelegt worden sein, sind diese wieder zu löschen. Falls bereits Anmeldungen über EMAW durchgeführt wurden und sich Ereignisse im Förderverlauf befinden, sind die Teilnehmenden auf den Status „Z, zurückgezogen, nicht teilnehmend, storniert“ umzustellen, ist die Maßnahme auf den Status „AM: abgeschlossene Maßnahme“ zu setzen und ist die Einrichtung zu informieren.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen (RD)

- beraten bei Bedarf die Einrichtungen zu fachlich-inhaltlichen Fragen zur BvB 3 im Rahmen der Überarbeitung der QLHB.
- beachten die Weisung und bewerten fachlich-inhaltlich die QLHB. Grundlage für diese Bewertung und anschließende Stellungnahme zum QLHB bilden das Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung mit den aktualisierten Anlagen.

Die Regionalen Einkaufszentren

- beachten die Weisung und führen die Prüfung und Freigabe der QLHB anhand des Fachkonzeptes für Einrichtungen nach § 51 SGB IX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung mit den aktualisierten Anlagen durch. Die Prüfung ist so auszurichten, dass eine vertragliche Vereinbarung der Leistungsdurchführung entsprechend der Aktualisierung und Verpreislichung der Leistung in den Verträgen 2024 gewährleistet ist.

Die Agenturen für Arbeit

- vereinbaren mit den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX, dass der Beginn der BvB 3 sich jeweils an den Ausbildungsbeginnsterminen im Sommer eines Jahres orientiert (BvB-Jahr entsprechend der ausgeschriebenen BvB 2) und die Maßnahmen zukünftig entsprechend in KURSNET erfasst werden.
- beachten die Weisung und wenden diese an.

Die Operativen Services AMDL beachten die Weisung und wenden diese an.

4. Info

Da bis zur Programmversion 23.02 keine Anmeldung der Kundinnen und Kunden über EMAW möglich ist, können die Agenturen für Arbeit für die Übergangszeit den BK-Vordruck Reha 106 verwenden.

Die neuen Kernleistungsbeschreibungen für Berufsbildungswerke werden voraussichtlich im Mai bzw. Juni 2023 veröffentlicht. Diese bilden die verbindliche Grundlage für die Überarbeitung deren QLHB. Dennoch liegt die Zusage über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke vor, dass die Berufsbildungswerke die BvB 3 ab Sommer 2023 nach dem neuen Fachkonzept BvB durchführen.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift